

ANNA TARNOWSKA

Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu

E-Mail: [atarn@law.umk.pl](mailto:atarn@law.umk.pl)

ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0002-9058-0672>

## ZWISCHEN RECHTSSTAAT UND VERWALTUNGSGEWALT

ZUR RECHTLICHEN LAGE DER POLNISCHEN  
BEVÖLKERUNG IN PREUßEN 1850–1914  
MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG  
DER PROVINZEN POSEN UND WESTPREUßEN

### EINFÜHRUNG

Die Untersuchung bezieht sich auf ein ehemals als „Polenfrage“, gegenwärtig als „Polenpolitik“ bezeichnetes Thema<sup>1</sup>, das heißt auf das Verhältnis der preußischen Behörden zu den in den Ostprovinzen wohnenden Polen. Dabei konzentriere ich mich auf die Provinzen Posen und Westpreußen<sup>2</sup>. Diese Auswahl geschah auch vor dem Hintergrund der zwischen diesen Provinzen bestehenden Unterschiede. Die zeitliche Spanne ist offensichtlich genug, sie wird von der Ära des Verfassungsstaates abgesteckt. In der

---

<sup>1</sup> Zu den neuesten Bearbeitungen gehört eine Monographie von H.-E. Volkmann, *Die Polenpolitik des Kaiserreiches. Prolog zum Zeitalter der Weltkriege*, (2016). Die Zeit bis 1908 analysierte z. B. B. Balzer, *Die preußische Polenpolitik 1894–1908 und die Haltung der deutschen konservativen und liberalen Parteien*, (1990). Unter klassischen Arbeiten ist u.a. die Arbeit von J. Buzek, *Historia polityki narodowościowej rządu pruskiego wobec Polaków od traktatów wiedeńskich do ustaw wyjątkowych z r. 1908*, (1909), zu erwähnen. Die deutsche Fachliteratur wurde auch dank des Stipendiums des Rektors der Nikolaus-Kopernikus-Universität in Toruń für Auslandsreisen, Bibliotheks- und Archivfragen bei der Polnischen Historischen Mission in Würzburg recherchiert.

<sup>2</sup> Bis zum Jahre 1878 ist Westpreußen ein westlicher Teil der Provinz Preußen (zusammen mit Ostpreußen), dann wieder eigenständige Provinz.

Vergangenheit entstanden viele historische Untersuchungen, die entweder generell den Nuancen der Politik der Verwaltung des Landes gewidmet sind oder ausgewählte Fragen behandeln, wie zum Beispiel die Presse-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit und die politischen Aktivitäten der Polen. Einige Aussagen in dem Beitrag basieren auf Ergebnissen, die schon vor Jahrzehnten formuliert wurden<sup>3</sup>. Hier sollen vor allem die Grundlagen des preußisch-deutschen Rechtsstaates im Kontext der Veränderungen der rechtlichen Lage der polnischen nationalen Minderheit<sup>4</sup> in Preußen (1850–1914) einer komplexen Analyse unterzogen werden. Ich möchte hiermit den Umriss meiner Forschungen präsentieren und dabei drei Rechercheebenen unterscheiden. Die erste betrifft die Konzeption, den Inhalt und die Richtung der Weiterentwicklung der preußisch-deutschen Konzeption des Rechtsstaates. Weitere Fragen stehen im Zusammenhang mit den die polnische Bevölkerung direkt betreffenden Passagen des Gesetzes. In welchem Maße spiegelte die Rechtswirklichkeit die Rechtsstaatlichkeit tatsächlich wider, und gab es eventuell Regelungen, die Personen aus nationalen Minderheiten oder vielleicht auch die polnische Minderheit als Ganzes diskriminierten? Und drittens: In welchem Maße wurde die für die Polen ungünstige Praxis des staatlichen und administrativen Rechts von Gerichten, und da insbesondere von den Verwaltungsgerichten, korrigiert? Im vorliegenden Beitrag wurden die klassischen Begriffe öffentlicher Rechte verwendet, nämlich persönliche (auch im Kontext der Gleichheit vor dem Recht) und politische Freiheiten: Redefreiheit, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Lehrfreiheit sowie Glaubensfreiheit. Ferner wurde eine Beurteilung versucht, wie sich die Stellung der Polen mit der Zeit entwickelt hat, die nun nicht mehr allein Untertanen des preußischen Königs, sondern auch Bewohner des Deutschen Kaiserreiches (1871–1918) waren. Den Ausgangspunkt dieser Analysen bilden natürlich, als entscheidende Quelle, die rechtlichen Regelungen. Darüber hinaus kann auf eine reichhaltige Literatur zu den genannten Fragen zurückgegriffen werden.

---

<sup>3</sup> Bis heute die wichtigsten bleiben: S. Kutrzeba, *Historia ustroju Polski w zarysie*, 4, 2: *Po rozbiorach* (1920), S. 3–132 und K. Grzybowski, *Historia państwa i prawa Polski*, 4: *Od uwłaszczenia do odrodzenia Polski*, bearb. J. Bardach et al., (1982), S. 460–626.

<sup>4</sup> Polnische nationale Minderheit im Kontext des ganzen preußisch-deutschen Rechtsstaates. In den meisten Kreisen der Provinz Posen (und somit der ganzen Provinz) stellte die polnische Bevölkerung keine Minderheit, sondern die Mehrheit dar. Diese Tatsache beeinflusste bestimmte gesetzliche Vorschriften.

## 1. AUF DEM WEG ZUM PREUSSISCHEN UND DEUTSCHEN RECHTSSTAAT

Der preußische Rechtsstaat ist ein Konzept, das in den bis zu Teilungen der *Rzeczpospolita* polnischen Gebieten gegenüber den deutschen Ländern erst mit großer Verspätung realisiert wurde. Beispielsweise das Instrument einer Verfassung erschien dort viel später, und daher trat auch der Katalog der Rechte mit konstitutionellem Rang später in Erscheinung: erst in der Verfassung von 1848 (revidiert 1850), als Rechte „der Preußen“<sup>5</sup>. Die preußische Rechtsdoktrin (die übrigens großen Einfluss auf die Systemgestalt nach der Vereinigung 1871 hatte) musste sich lange mit der Frage nach den subjektiven Grundrechten des Einzelnen herumschlagen<sup>6</sup>, für deren Verletzung der Staat zur Verantwortung gezogen werden konnte. Das wäre eine Konsequenz aus der These, dass eine Verfassung mehr ist als nur ein recht abstrakter Rahmen für die Gesetzesanwendung, und dass auch nicht verfassungsgemäße Gesetze existieren können. Es dauerte lange, bis sich die preußischen Juristen mit einer solchen Grundannahme abfanden. Heute ist man absolut davon überzeugt, dass erst die direkte Anwendung der Verfassung, das heißt ihre unmittelbar wirkenden Garantien, der Verwirklichung des Rechtsstaates dient.

Der lakonische Wortlaut der deutschen Verfassung von 1871 enthielt keinen Rechtekatalog<sup>7</sup>. Natürlich wird in der Literatur der Standpunkt vertreten, dass dieses Fehlen in der Verfassung auf Reichsebene in der Praxis durch die Tatsache der ausführlichen Gesetzgebung des Reichstages auf dem Gebiet bürgerlicher und wirtschaftlicher Rechte aus den Jahren 1867–1910 ausgeglichen wird (die entscheidenden Vereinigungsgesetze des Norddeutschen Bundes aus den Jahren 1867–1871 wurden 1871 als Reichsgesetze übernommen). Die Autoren nennen unter anderen das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867<sup>8</sup>, das Gesetz betreffend Gleich-

---

<sup>5</sup> *Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850*, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten* (künftig zit. als GS), 13 (1850), S. 17–35.

<sup>6</sup> Eigentlich brachte erst eine Analyse von G. Jellinek, *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, (1892), die breitere Anerkennung der Konzeption mit sich.

<sup>7</sup> *Gesetz betreffend der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871*, in: *Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes* (künftig zit. als *Bundesgesetzblatt*), 4 (1871), S. 63–85.

<sup>8</sup> *Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867*, in: *Bundesgesetzblatt*, 16 (1867), S. 55–58.

berechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869<sup>9</sup>, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869<sup>10</sup> und dann die Reichsgewerbeordnung<sup>11</sup>, das Reichspressegesetz<sup>12</sup>, das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908<sup>13</sup>, das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871<sup>14</sup>, das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877<sup>15</sup> und die Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877<sup>16</sup>. Auf gesetzlichem Wege wurde im Wesentlichen ein großer Teil des Katalogs der Frankfurter Verfassung 1849 verwirklicht. Am Rande sei bemerkt, dass nicht alle Rechte einer gesonderten Benennung unterlagen. Zum Beispiel basierte das jedem zustehende Recht auf Einbringen allgemeiner Petitionen auf der Praxis des Reichstagsausschusses zur Behandlung von Petitionen. Als übertrieben angesehen wurde die Aufnahme des Rechts auf Einbringen von Anfragen *expressis verbis* in die Verfassung des Norddeutschen Bundes, das als „für sich selbst existierend“ betrachtet wurde<sup>17</sup>.

## 2. POLEN ALS UNTERTANEN UND STAATSANGEHÖRIGE

Das Verhältnis des preußischen Staates und danach des Reiches zu seinen polnischen Untertanen unterlag gewissen Schwankungen in Form einer

---

<sup>9</sup> Gesetz betreffend Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869, in: Bundesgesetzblatt, 28 (1869), S. 292.

<sup>10</sup> Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, in: Bundesgesetzblatt, 26 (1869), S. 245–282.

<sup>11</sup> Bekanntmachung betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883, in: Deutsches Reichsgesetzblatt (künftig zit. als RGBL.), 15 (1883), S. 177–240.

<sup>12</sup> Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, in: RGBL., 16, (1874), S. 65–72.

<sup>13</sup> Vereinsgesetz vom 19. April 1908, in: RGBL., 18 (1908), S. 151–157.

<sup>14</sup> Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reich vom 28. Oktober 1871, in: RGBL., 42 (1871), S. 347–358.

<sup>15</sup> Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, in: RGBL., 4 (1877), S. 41–76.

<sup>16</sup> Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877, in: RGBL., 8 (1877), S. 253–346. Ausführlicher E. R. Huber, *Grundrechte im Bismarckschen Reichssystem*, in: *Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag*, hg. v. H. Ehmke et al., (1973), S. 169–170.

<sup>17</sup> G. Oestreich, *Die Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Eine historische Einführung*, in: *Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte*, hg. v. K. A. Bettermann et al., 1, 1 (1966), S. 88.

Sinuskurve, deren Gestalt von einer ganzen Reihe von Faktoren abhing. Sie war eine Folge der Innen- und Außenpolitik, besonders des aktuellen Kurses gegenüber Russland. Die Episoden einer Liberalisierung in der allgemeinen preußischen Politik bedeuteten immer auch vorübergehende Zeiten der Liberalisierung gegenüber der polnischen Minderheit; in geringem Grade schien der politische Kurs aber auch von der Haltung der Polen selbst abzuhängen<sup>18</sup>. Solche königlichen Ankündigungen wie das Recht auf Wahrung der Nationalität, Benutzung der polnischen Sprache in öffentlichen Einrichtungen, den Zugang zu Ämtern und Würden, die Ernennung eines Statthalters durch die Polen selbst (wie sie einst in der Proklamation von 1815 zum Ausdruck gebracht worden waren) konnten nie vollständig verwirklicht werden. Der Umfang einiger bestehender Freiheiten wurde sogar schrittweise eingeschränkt. Dieser Prozess gewann nach 1871 noch an Stärke, auch wegen des Bündnisses zwischen der konservativen und der nationalliberalen Partei, die zusammen über eine stabile Mehrheit im preußischen Parlament verfügten. Besonders seit den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts, mit Ausnahme der Zeit der Kanzlerschaft Leo von Caprivi 1890–1894, auch „Versöhnungsära“ oder „Neuer Kurs“ genannt, die gewisse Zugeständnisse in den genannten Jahren mit sich brachte, wurde die Germanisierung auf dem Gebiet des Schulwesens schrittweise intensiviert. Die Eindeutschung der Vor- und Nachnamen polnischer Untertanen wurde angestrebt, der Anteil der polnischen Sprache in der Verwaltung und im Gerichtswesen marginalisiert, und dies dann auch bald in völlig nichtöffentlichen Lebensbereichen wie im Wirken künstlerischer Vereine.

Durch rechtliche Regelungen unterstützt wurde der Prozess der deutschen Ansiedlung: Ab 1855 wurden polnische Siedler ohne Staatsbürgerschaft entfernt, 1886 wurden die Ansiedlungskommission gegründet und Mittel für den Aufkauf von Grundstücken aus polnischer Hand bereitgestellt<sup>19</sup>. Mit der Novelle des Ansiedlungsgesetzes vom 10. August

---

<sup>18</sup> J. Banach, *Niemiecka polityka narodowościowa w Prusach Zachodniej w latach 1900–1914 w świetle prasy pomorskiej*, (1993), S. 15.

<sup>19</sup> *Gesetz betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886*, in: GS, 14 (1886), S. 131–134. Unter vielen Bearbeitungen: W. Jakóbczyk, *Polska Komisja Osadnicza 1886–1919*, (1976); in deutscher Sprache s. neueste: D. B. Stienen, „*Deutsche, kauft deutsches Bauernland!*“ *Über die Anwerbung von Kolonisten und die damit verbundenen administrativen Hemmnisse in der preußischen*

1904<sup>20</sup> wurde eigentlich der Grundsatz eingeführt, dass die Nationalität als Grund für die Ablehnung der Anträge auf Genehmigung der Ansiedlung in den Provinzen Posen und Westpreußen dienen konnte. Die Begründung reduzierte sich auf den Satz: „Weil X.Y. Pole ist“. Der Staat unterstützte auch formell private Organisationen wie den berüchtigten Alldeutschen Verband und vor allem den offen polenfeindlichen Verein für Förderung des Deutschtums in den Ostmarken.

Die nächste Etappe im „Kampf um Boden“ brachte das Jahr 1908, als am 20. März das sogenannte Enteignungsgesetz verabschiedet wurde<sup>21</sup>. Dieses Gesetz wird in der Literatur nicht nur als polenfeindlich, sondern auch als die verfassungsmäßigen Prinzipien verletzend und gegen die Regelung anderer preußischer Gesetze verstößend bezeichnet<sup>22</sup>. Die politische, pro-deutsche Motivation wurde in § 13 direkt so formuliert: „Dem Staate wird das Recht verliehen, in den Bezirken, in denen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlungen möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht mehr als 70.000 Hektar nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben“. Das so formulierte Gesetz wurde sogar von so antipolnischen Politikern wie Hans Delbrück kritisiert, der darauf verwies, dass wenn mit diesem Gesetz die Polen als Kategorie erfasst wurden, als nächstes dann auch analoge Regelungen zur Enteignung von Juden, Bankiers oder Industriearbeitern eingeführt werden könnten, sobald dies der jeweiligen Vorliebe der Parteien genehm wäre. Wenn ein solcher Prozess in Gang käme, dann wäre er kaum mehr aufzuhalten, und das Gesetz mache außerdem den Eindruck, dass der preußische Staat schon am Ende seiner

---

*Siedlungspolitik (1886–1914)*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, 27, 1 (2017), S. 63–90 und dort enthaltene weitere Literaturempfehlungen.

<sup>20</sup> *Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10. August 1904*, in: GS, 29 (1904), S. 227–234.

<sup>21</sup> *Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 20. März 1908*, in: GS, 7 (1908), S. 29–34. In legislativer Hinsicht handelte es sich dabei um eine Novellierung des Ansiedlungsgesetzes von 1886.

<sup>22</sup> E. R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, 4: *Struktur und Krisen des Kaiserreiches*, (1994), S. 504–506; H. U. Wehler, *Polenpolitik im Deutschen Kaiserreich*, in: *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte*, hg. v. E. W. Böckenforde, (1972), S. 116–122.

Möglichkeiten sei, wenn er zu solchen Mitteln greife<sup>23</sup>. Auch die spezifische Vollmacht der Ansiedlungskommission zu Enteignungen wurde als Verletzung der Grundrechte angesehen. Daher kann festgestellt werden, dass es auf rechtlichem Gebiet im preußischen Staat kontroverse Regelungen gab, und zwar vor allem unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit vor dem Recht.

Zugegebenermaßen erbrachten diese Bestimmungen nur selten die von ihren Autoren gewünschten Resultate<sup>24</sup>. Im Gegenteil, manchmal bewirkten sie sogar ein verstärktes Engagement der polnischen Bevölkerung für lokale Initiativen zur Verteidigung ihres Landbesitzstandes oder für die Entwicklung der polnischen Kultur. Paradoxerweise wurde als Antwort darauf versucht, von oben herab auch analoge Prozesse unter der deutschen Bevölkerung zu initiieren. Im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz sind unter anderem Sitzungsprotokolle des Staatsministeriums erhalten, in denen das Projekt eines Erlasses an die deutschen Beamten in den betreffenden Provinzen erörtert wird<sup>25</sup>. Man erwartete, sie sollten in nationaler Hinsicht aktiv werden und ähnlich wie die Polen patriotische Kultur-, Gesangs- und andere Vereine gründen, die dann besonders in kleineren Städten als „gesellige Vereinigungspunkte“ dienen könnten. Die Minister schlugen vor, erst noch die Schließung von Landtag und Reichstag abzuwarten, um eventuelle Kritik zu vermeiden; letztendlich wurde dieser Akt dann am 12. April 1898 erlassen.

### 3. AUSEINANDERSETZUNG. MINISTERIUM ZWISCHEN RECHTSSTAAT UND POLITISCHEN ZIELEN

Im Kontext der im Titel genannten Frage möchte ich auf die Umstände der mit der Eindeutschung polnischer Namen verbundenen Legislativakte

---

<sup>23</sup> *Preußische Jahrbücher*, 130 (November 1907), S. 380–383 und 131 (Januar 1908), S. 188.

<sup>24</sup> Über die Beurteilung der Effizienz dieser Siedlungsprozesse in der Literatur siehe B. H. Stienen, „*Deutsche, kauft deutsches Bauernland!*“, S. 65–66.

<sup>25</sup> Geheimenes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (weiter zit. als: GStA PK), III. HA *Ministerium für auswärtige Angelegenheiten*, Sign. 8791 (*Die Pflichten der Beamten in den Provinzen Posen und Westpreußen*).

von 1904 zurückkommen<sup>26</sup>. Der Innenminister schlug Veränderungen in der „Verfügung der Minister der Justiz und des Innern vom 11. März 1898 betreffend Eintragung fremdsprachlicher Namen in die Standregister“<sup>27</sup> vor, denen zufolge die Beamten, welche die Personalangaben in die Register eintrugen, auch verpflichtet wären, fremdsprachliche diakritische Zeichen zu berücksichtigen. Der Minister motivierte seinen Vorschlag mit der Hartnäckigkeit der Polen, die formale Beschwerden wegen der inkorrekten Adressierung amtlicher Sendungen einlegten, welche oft Fehler in den polnischen Namen enthielten.

Der Justizminister verwies jedoch auf eine Reihe objektiver Hindernisse, und sei es die Notwendigkeit von Konsultationen mit den Oberpräsidenten der Provinzen, mit deren Übereinstimmung die Verfügung erlassen worden war. Er stellte die These in Frage, dass die Polen kein Recht auf eine diese Zeichen berücksichtigende Schreibweise hätten, und zwar sowohl vom rechtlichen als auch vom politischen Gesichtspunkt. Seiner Meinung nach würden sogar kleine, gegen die Schreibweise unternommene Mittel „lebhaftere Verstimmung und agitatorische Ausbeutung“ wecken. Vom rechtlichen Gesichtspunkt bemerkte er, dass die Liquidierung dieser Zeichen zu Zweifelsfällen und Irrtümern führen und die Identifizierung erschweren könne. Alle Zeichen bei den Polen, wie auch bei den anderen Nationen wie den Franzosen, Spaniern oder Tschechen, seien „vielfach integrierende Teile des Namens, die dessen Klang und Sinn wesentlich beeinflussen und auf die deshalb dem Namensinhaber ein Anspruch kaum abgesprochen werden könne“. Auch auf der Grundlage von § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hätten die Polen ja den Anspruch, dass ihre Namen „in der der polnischen Schreibart entsprechenden Weise von den deutschen Beamten geschrieben würden“, was, worauf der Minister verwies, von den Gerichten in der Regel auch berücksichtigt würde.

Diesen Standpunkt des Justizministers bekräftigte der Kultusminister, aber der Finanzminister kritisierte ihn und bezeichnete die Ansprüche und Beschwerden der Polen als rein politisch. Was die Argumente gegen

---

<sup>26</sup> GSStA PK, III. HA *Ministerium für auswärtige Angelegenheiten*, Sign. 8792 (*Verdeutschung polnischer Ortsnamen in der Schreibweise polnischer Familiennamen*).

<sup>27</sup> *Allgemeine Verfügung der Minister der Justiz und des Innern vom 11. März 1898 betreffend die Eintragung fremdsprachlicher Namen in die Standesregister*, in: *Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten*, 4 (1898), S. 58–59.

rechtliche Änderungen betraf, so führte der Staatsminister Arthur Graf von Posadowsky-Wehner (im Amt 1897–1907) auch solche Umstände an wie die Furcht vor Aufregung der Polen zu einer Zeit, als die Behörden andere wichtige Maßnahmen unternehmen; vor allem die Sorge um das korrekte Dokumentieren der Identität einer Person mit einem diakritischen Zeichen im Namen sei ernst zu nehmen. Auch der deutsche Reichskanzler und preußische Ministerpräsident Bernhard von Bülow (im Amt 1900–1907) hielt es für angebracht, es „bei den bestehenden Bestimmungen zu belassen, als man sich sonst nach der vom Reichsjustizamte geteilten Rechtsauffassung des Herrn Justizministers mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Rechtsprechung der Gerichte in Gegensatz bringen und agitatorisch verwertbaren Vorwürfen aussetzen würde“. Diese Diskussion zog sich noch über mehrere Monate hin. Im Jahre 1907 versuchten die polnischen Abgeordneten sogar, eine gesetzliche Garantie für eine der Besonderheit ihrer Muttersprache entsprechende Eintragung der Vor- und Nachnamen in den Registern zu erreichen, und dies sollte auch die Schreibweise der „slavischen weiblichen Familiennamen“ umfassen. Dieses Projekt ist neben den vorher eingeholten Rechtsgutachten in den Akten der Angelegenheit erhalten geblieben. Insgesamt dokumentieren diese Protokolle ganz hervorragend den bereits im Titel formulierten Antagonismus. Einerseits strebten die Mitglieder der preußischen Regierung nach politischer Effektivität und der Verwirklichung einer nationalistischen Politik. Andererseits aber wurden sie durch *stricte* rechtliche Argumente daran gehindert, die die bestehenden Verpflichtungen des Staates gegenüber der nationalen Minderheit anerkannten. Interessant ist, dass nicht nur der Justizminister ihr Sprecher war.

#### 4. GERICHTSWESEN ALS SCHUTZINSTRUMENT

Was die Verwaltungspraxis und die damit einhergehende gerichtliche Kontrolle über die Administrationshandlungen betrifft, so kann ich mich an dieser Stelle nur auf einige ausgewählte Phänomene beziehen und diese in kurzen Bemerkungen abhandeln. Schon zu Beginn der Zugehörigkeit polnischer Gebiete zu Preußen konnten sich die Polen davon überzeugen, dass parlamentarische Mittel wie Petitionen, die von den kleinen Gruppen polnischer Abgeordneter im Landtag angewandt wurden, weitgehend wir-

kungslos blieben. Daher konzentrierte man sich mehr auf die organische Arbeit auf lokaler Ebene und war formal auf unpolitische Aktivitäten ausgerichtet. Aber alle breitangelegten Formen polnischer Aktivitäten standen unter der mehr oder weniger gewissenhaften Kontrolle der Behörden. Ein wichtiger Mechanismus eventuellen Schutzes der Rechte blieb das Gerichtswesen. Hier muss sowohl die Rechtsprechung der allgemeinen Gerichte berücksichtigt werden, die für verwaltungsstrafrechtliche Sachen zuständig waren, als auch die im Gefolge der Reformen der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts gegründeten Verwaltungsgerichte, insbesondere das Oberverwaltungsgericht in Berlin.

Die Strafkammern der allgemeinen Gerichte waren zuständig für Sachen, in denen jemand des Begehens von Übertretungen angeklagt war, wie sie aus den Gesetzen auf dem Gebiet des materiellen Verwaltungsrechts wie zum Beispiel Presserecht, Vereins- oder Versammlungsrecht resultierten. Die bekanntesten Prozesse, die die Verwendung der polnischen Sprache in der Presse und in der Schule betrafen, fanden also – mit wechselndem Glück für die Angeklagten – hauptsächlich vor allgemeinen Gerichten statt. Die bisherigen Erkenntnisse erlauben die Schlussfolgerung, dass die Rechtsprechung, zum Beispiel was die Publikation verbotener Inhalte wie patriotischer Lieder betraf, nicht einheitlich war. Das Verbot des Singens von *Boże, coś Polskę* (*Gott, der Du Polen*) versuchte man administrativ durchzusetzen, zum Beispiel durch formale Verbote der Teilnahme von Schülern an Versammlungen oder Gottesdiensten, auf welchen verbotene Lieder gesungen werden sollten, oder auch durch Rundschreiben an die Inspektoren katholischer Schulen, denen zufolge die Lehrer sich verpflichten sollten, den Text von *Boże, coś Polskę* nicht zu verwenden. Die Administration klagte sogar gegenüber der Leitung der Kirchenprovinz über Unklarheiten hinsichtlich der Gerichtsentscheide. Zwar verurteilte im Januar 1862 das Kreisgericht in Inowrazław (seit 1904 Hohensalza, poln. Inowrocław) den Priester Michał Weyna von Ludziszław wegen des Singens des erwähnten umstürzlerischen Liedes zu einer strengen Freiheitsstrafe von einem Jahr<sup>28</sup>, aber das Posener Bezirksgericht hob einige Monate später die Konfiszierung einer Nummer der Tageszeitung *Dziennik Poznański* auf,

---

<sup>28</sup> Das Singen dieses Liedes galt als Anstiftung zum Ungehorsam gegen Recht und Gesetz und als Übertretung von § 100 (Gefährdung des öffentlichen Friedens) bis § 101 (Verunglimpfung des Staates) Strafgesetzbuch. *Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851*, in: GS, 10 (1851), S. 101–178.

in welcher der Text dieses Liedes abgedruckt worden war<sup>29</sup>. Einen ähnlich liberalen Standpunkt vertrat das Posener Gericht auch in Sachen der Konfiszierung eines Buches mit dem Titel *Modlitwy i pieśni narodowo-religijne* (*National-religiöse Lieder und Gebete*). Die lokalen deutschen Behörden waren empört<sup>30</sup>.

Oft verliefen diese Prozesse jedoch nach einem anderen Schema. Detailliert verfolgen kann man einen der vielen Prozesse von Wiktor Kulerski, dem Herausgeber der *Gazeta Grudziądzka*. Diese Angelegenheit hatte dann auch ein politisches Echo, da Kulerski zur Reichstagswahl antrat. In dem von seiner Druckerei veröffentlichten Buch *Opowiadania dziadka o dziejach polskich* (*Großvaters Erzählungen über die polnische Geschichte*) war auch der Text des patriotischen Liedes und zukünftiger Nationalhymne *Jeszcze Polska nie zginęła* (*Noch ist Polen nicht verloren*) enthalten. Die Anklage gegen Kulerski und seinen Mitarbeiter Piechowski lautete auf Verstoß gegen § 130 Strafgesetzbuch<sup>31</sup> und zusätzlich § 286 Abs. 2, die Organisierung einer öffentlichen Lotterie ohne Erlaubnis (es handelte sich um ein Rätsel für Kinder in der Zeitschrift *Przyjaciel Dzieci* (*Der Kinderfreund*) Nr. 24 vom 11. Juni 1903, dessen Lösung mit dem oben erwähnten Buch belohnt werden sollte). Der die Königliche Staatsanwaltschaft repräsentierende Ankläger, Erster Staatsanwalt Hagemann, schilderte den umstürzlerischen Charakter dieses Buches, seine hasserfüllte Darstellung der Ereignisse, was angesichts der aktuellen Spannungen zwischen Polen und Deutschen von besonderer Bedeutung und insbesondere für ungebildete Kinder gefährlich sei. Kulerski verteidigte sich, sein Buch beabsichtige einzig und allein, die Wahrung der polnischen Sprache und Bräuche darzustellen<sup>32</sup>, außerdem seien die Angeklagten zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Buches gar nicht in Graudenz (poln. Grudziądz) gewesen, sie hätten die Geschäfte

---

<sup>29</sup> *Dziennik Poznański*, 113 (12. Mai 1861).

<sup>30</sup> Archiwum Państwowe w Poznaniu (Staatsarchiv Poznań), *Oberpräsidium Polizei*, Nr. 2864, *Präsidium der Polizei an den Oberpräsidenten* (21. Januar 1862), S. 220.

<sup>31</sup> Aufreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen einander in einer der öffentlichen Frieden gefährdeten Weise, Veranstaltung öffentlichen Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubnis; vgl. GStA PK, I HA, *Justizministerium*, Rep. 84a, Bd 9: *Strafrecht*, 3.2.3. *Presse und Agitation*, Sign. 50475.

<sup>32</sup> Angeblich äußerte er sich auch mit diesen Worten: „Wir bekennen uns als preußische Staatsangehörige und wollen es auch bleiben, so lange (!) man uns unsere Sprache und Sitte lässt“, so zitiert in *Der Gesellige. Graudenzener Wochenblatt und Anzeiger*, 247 (21. Oktober 1903).

nicht kontrolliert und könnten daher auch nicht persönlich verantwortlich gemacht werden. Das Landgericht Graudenz teilte die Argumentation der Anklage, erachtete das Lied für aufwieglerisch und keine historische Darstellung bietend, wie der Angeklagte behauptet hatte, und verurteilte ihn daher wegen Pflichtvernachlässigung. Insgesamt wurde Kulerski zu einer Strafe von 400 Mark oder 40 Tagen Gefängnis und Piechowski zu 50 Mark oder fünf Tagen Gefängnis verurteilt. Beachtenswert in den Gerichtsakten ist besonders die detaillierte Analyse des Buches (die Übersetzung von *Noch ist Polen nicht verloren*, das Zitieren gewisser Anknüpfungen auf den Seiten des Buches, zum Beispiel an die Verfassung des 3. Mai, den Kościuszko-Aufstand, die Aufstände von 1830 und 1848). Das polnische Schrifttum stand unter besonderer Kontrolle; die Administrativakten enthalten viele Denunziationen über abweichlerische Texte in Zeitungen, in Abonnementsblättern und dergleichen, manchmal in ganz banalen Dingen wie in Kindergedichten. Die Kontrolle jeglicher Agitation wurde vor den Parlamentswahlen noch verstärkt<sup>33</sup>. Das Thema der administrativen Kontrolle der Presse und eventueller Prozesse bildet seit Jahren den Gegenstand von Forschungen zur Geschichte Großpolens. Gegenwärtig existiert auch für Westpreußen schon eine umfangreiche Literatur zu diesem Thema, u.a. dank früherer Untersuchungen von Bronisława Woźniczka-Paruzel und den neuesten, umfassenden Studien von Grażyna Gzella<sup>34</sup>.

Auch der Gebrauch der polnischen Sprache auf Versammlungen wurde zum Gegenstand von Strafgerichtsurteilen. Durch drei Instanzen hindurch (zwei in Thorn, poln. Toruń, und eine dritte in Marienwerder, poln. Kwidzyn) zog sich in den Jahren 1910–1911 der Prozess von Ludwik Makowski, der beschuldigt wurde, auf der vom Verein „Lutnia“ (Die Laute) organisierten Feier zum 100. Geburtstag des polnischen Komponisten und Pianisten Fryderyk Chopin Polnisch gesprochen zu haben. Makowski als Vorsitzender hatte sich beim Präsidenten des Regierungsbezirks und Oberpräsidenten der Provinz vorher um Erlaubnis bemüht, die Versammlung auf Polnisch abzuhalten, was aber abgelehnt wurde. Laut dem gerichtlichen Protokoll sagte Makowski auf der Feier vor dem Konzert: „Auftritt und Vortrag sind vom Ministerium verboten worden“ und weiter „Chwała

<sup>33</sup> GStA PK, XVI HA *Posen*, Rep. 30 *Regierung zu Bromberg*, Sign. 628, 693, 696 (1).

<sup>34</sup> Vgl. G. Gzella, *Przed wysokim sądem. Procesy prasowe polskich redaktorów czasopism dla chłopów w zaborze pruskim*, (2004), passim.

Chopinowi“ (Ehre Chopin). Das Thorner Landgericht entschied, die „Verhandlung“ sei allerdings nicht nur „Rede und Gegenrede“ gewesen, sondern auch „einseitige Kundgebung durch Worte“. Damals jedoch sollte diese Äußerung eine zusätzliche Botschaft erfüllen – die Tatsachen unter den Teilnehmern verbreiten und bei ihnen eigene Urteile auslösen. Das Gericht wies die (aufgrund von §§ 12 und 19 Abs. 3 des Vereinsgesetzes erhobenen) Einwände ab und verwarf eine Berufung. Aber das Oberlandesgericht in Marienwerder, das die Revision prüfte, entschied, dass die Worte „Ehre Chopin“ keinen Abschluss der Versammlung darstellten. Dafür sollten sie daran erinnern, dass Chopin ein bekannter polnischer Musiker war. Daher wirkten sie auf die Zuhörer, und es sei gleichgültig, mit wieviel Worten dies erreicht wurde, weil das Ziel erreicht wurde. Da die Versammlung öffentlich war, müsse der Organisator daher als schuldig gelten. Allerdings wurde „bei der bisherigen Unbescholtenheit des Angeklagten und der Geringfügigkeit des Vergehens“<sup>35</sup> das niedrigste Strafmaß angewandt. Viele Streitsachen betrafen auch den politischen Charakter der Versammlungen. Zum Beispiel wurde der Pfarrer Franz Majka aus Samplau (poln. Samplawa) im November 1910 verurteilt, weil er sich geweigert hatte, Informationen über die Vorstandsmitglieder des von ihm gegründeten Landwirtschaftsvereins zu liefern. Der Pfarrer erklärte, diese Pflicht betreffe ausschließlich politische Vereine. Aber das Amtsgericht in Löbau (poln. Lubawa) urteilte, es habe im Verlauf der Zusammenkünfte von Pfarrer Majkas Verein auch politische Auftritte gegeben, und zitierte diesbezügliche Pressenotizen über polnische Landwirtschaftsvereine. Das Gericht erklärte: „In den polnischen landwirtschaftlichen Vereinen ist bisher trotz der Bezeichnung als Wirtschaftsverein nicht nur Tagespolitik, sondern auch nationale Politik betrieben worden. Der Gründung derartiger Vereine liegen ohne Frage neben wirtschaftlichen Zwecken national politische Bestrebungen zu Grunde. Um einen engen Zusammenschluss des Polentums zu erreichen, gründet man alle möglichen Vereine, wie landwirtschaftliche Vereine, Industrievereine, Volksvereine usw., in denen dann auf eine Vertiefung des Polentums und strengste Absonderung vom Deutschtum hingearbeitet wird, und zwar zu dem unverkennbaren

---

<sup>35</sup> Entscheidung des Landgerichts Thorn vom 26. Oktober 1920 (Nr 59/10), Sitzung des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 14. Januar 1911 (3. S. 176/10); GStA PK, XVI. HA Posen, Rep. 30 *Regierung zu Bromberg*, Sign. 838 (*Rechtsprechung zum Reichsvereinsgesetz*), S. 446–449.

Zwecke, sich wirtschaftlich und politisch vom Deutschtum unabhängig zu machen<sup>36</sup>. Zweifellos führten die Wirtschafts- und Kulturvereine auch oft Aktivitäten mit teilweise politischem Charakter durch, aber die Polizeiorgane waren imstande, alle Formen von Aktivitäten in polnischer Sprache als politisch anzusehen. Überraschend ist, dass man sich in dem hier zitierten Gerichtsverfahren nicht auf das Sammeln von Beweisen für ein politisches Wirken der betreffenden Träger konzentrierte, sondern sich zum Beispiel allgemeiner Berichte aus der Presse bediente. Streitfälle auf diesem Hintergrund kamen dann vor die Verwaltungsgerichte.

Bei den in den Jahren 1872–1876<sup>37</sup> eingeführten Verwaltungsgerichten konnte man Klagen über die Überschreitung der Zuständigkeit von Verwaltungsorganen einbringen. Dies konnte zum Beispiel die Regelung bestimmter administrativer Fragen auf dem Wege lokaler Rechtsakte und Polizeiorganen zum Erlass polizeilicher Verfügungen auf der Grundlage von Gesetzen und Rechtsakten der Regierungspräsidenten betreffen. Ihrer Kontrolle unterlag auch der Umfang dieser polizeilichen Regelungen. Es ist keine leichte Aufgabe, die Glaubwürdigkeit der Verwaltungsgerichte als Garanten der subjektiven Rechte zu verifizieren, die auch der polnischen Minderheit zustanden. Der Bestand der erhaltenen Akten der Oberverwaltungsgerichte der Provinzen Posen und Westpreußen ist nicht gleichmäßig

<sup>36</sup> GStA PK, XVI. HA Posen, Rep. 30 *Regierung zu Bromberg*, Sign. 838 (*Rechtsprechung zum Reichsvereinsgesetz*), S. 456–466, Zitat S. 464.

<sup>37</sup> Die Rechtsgrundlage ist umfangreich. Sie umfasst die Landkreis- und Provinzialordnung: *Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875*, in: GS, 25 (1875), S. 335–366, mit Änderungen vom 22. März 1881; *Gesetz betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben vom 22. März 1881*, in: GS, 11 (1881), S. 176–177; *Gesetz betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875*, in: GS, 27 (1875), S. 375–392; mit Änderungen vom 2. August 1880: *Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 2. August 1880*, in: GS, 29 (1880), S. 327–348; sowie das sog. Zuständigkeitsgesetz: *Gesetz betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875*, in: GS, 23 (1876) S. 297–344; und dann *Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883*, in: GS, 25 (1883), S. 237–292. Den Anfängen der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde eine Doktorarbeit gewidmet: N. H. P. Nowatius, *Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen durch die Kreisordnung von 1872 unter besonderer Berücksichtigung der Verdienste von Eduard Lasker*, (2000).

verteilt<sup>38</sup>. Die wichtigste Rolle spielte das völlig unabhängige, aus Berufsrichtern zusammengesetzte Oberverwaltungsgericht in Berlin, dem daher in der Literatur allgemein die Rolle eines Garanten der Rechte nationaler Minderheiten zugeschrieben wird: „Kennzeichnend für die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) ist unter anderem der in mehreren Urteilen zur Theater-Zensur, zum Vereins- und Versammlungsrecht den polnischen Minderheiten gewährte Schutz“<sup>39</sup>, urteilte Hansgeorg Bräutigam in einer anlässlich der Jahrhundertfeier der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin veröffentlichten Broschüre. Von der Rechtsprechung des OVG wurde gerade die Vereins- und Versammlungsfreiheit sorgfältig erforscht<sup>40</sup>. Rechtswissenschaftler Michael Kotulla zögerte nicht, die gegenständlichen Entscheidungen des OVG als „spektakulär“ zu bezeichnen, besonders im Kontext der gängigen Praxis, dass von den Verwaltungsorganen bei jeder passenden Gelegenheit gegen polnische Versammlungen ausgenutzt wurde. Das Vorhandensein einer solchen Praxis leugnet der Autor nicht<sup>41</sup>.

Das OVG äußerte sich in seinen Urteilen u.a. auch dazu, wie der politische Charakter der Vereine zu verstehen sei, sowie zur Sprache der Versammlungen und zur Begründung ihres eventuellen Verbots. Es unterstrich die Notwendigkeit, angemessene administrative Lösungen anzuwenden. Obwohl erst das Vereinsgesetz von 1908 Bestimmungen über die Sprache der Versammlungen enthielt, hatten die Polizeiorgane das Organisieren von Versammlungen in polnischer Sprache schon früher verboten. Sie waren allerdings nicht imstande, diese zu kontrollieren, weil nur wenige Beamte Polnisch verstanden. Im Jahre 1876 wies das OVG die Interpretation eines Kommissars des Innenministeriums bei der Untersuchung einer Pfarrver-

---

<sup>38</sup> Ausführlicher dazu: A. Tarnowska, *Pruskie sądy administracyjne gwarantem praw podmiotowych? Organizacja sądów i praktyka orzecznicza Najwyższego Sądu Administracyjnego (OVG) a prawa polskiej mniejszości narodowej (1875–1914)*, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne*, 67, 2 (2015), S. 61–85.

<sup>39</sup> H. Bräutigam, *Ein Jahrhundert Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin*, in: *Berliner Forum*, 8 (1975), S. 22.

<sup>40</sup> H.-J. Wichardt, *Die Rechtsprechung des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts zur Vereins- und Versammlungsfreiheit in der Zeit von 1875 bis 1914. Ein Beitrag zur Entwicklung des materiellen Rechtsstaats in Deutschland*, (1976), passim.

<sup>41</sup> M. Kotulla, *Die konstitutionellen Grundrechte in der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts bis 1918*, in: *Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie, 2: Rechtsprechung. Materialien und Studien*, hg v. H. Monhaupt, D. Simon, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte 7, 1993), S. 345–346.

sammlung im Landkreis Stargard ab. Dieser Kommissar behauptete, Art. 29 der Verfassung könne nicht als Garant des Rechts auf Beratung in polnischer Sprache für Angehörige dieser Nationalität gesehen werden; mehr noch, der Kommissar war der Ansicht, das Recht auf Überwachung besitze höheren Rang als die Versammlungsfreiheit. Das Gericht entschied, eine solche Interpretation sei diskriminierend, wenn die polnische Sprache für Angehörige dieser Nationalität das grundlegende Werkzeug des Gedankenaustausches bildet, und dass die Bestimmungen des Vereinsgesetzes nicht außerhalb des Kontextes konstitutioneller Regelung verstanden werden dürfen<sup>42</sup>. Außerdem wird auf einen Entscheid aus dem Jahre 1884 verwiesen, in dem das OVG ausdrücklich erklärt hatte, dass die Polizeiorgane ohne gesetzliche Grundlage den Bürgern keine Pflichten auferlegen dürfen, nur um sich die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern<sup>43</sup>. Das Gericht bekräftigte diesen seinen Standpunkt in späteren, bis zur Verabschiedung des neuen Gesetzes gefällten Urteilen. Das Vereinsgesetz von 1908<sup>44</sup> enthielt dann bereits die direkte Regelung, dass die Sprache der Versammlungen Deutsch sein muss (§ 12, sog. Sprachenparagraph). Ausnahmen waren lediglich für Wahlveranstaltungen sowie für einen Zeitraum von 20 Jahren für Versammlungen in Landkreisen vorgesehen, in denen die fremdsprachige Bevölkerung gemäß der letzten Volkszählung 60% überschritt. Auf der Grundlage des neuen Gesetzes kam es sowohl zu Urteilen des OVG, welche bestimmten Verfügungen der Verwaltungsbehörden aufrechterhielten, als auch solche, die diese aufhoben. Man kann der These zustimmen, dass das Gericht bemüht war, die restriktiven Regelungen in der Praxis zu mildern<sup>45</sup>.

Auf ähnliche Weise bremste das OVG in Vereinsangelegenheiten auch die restriktive Interpretation der Polizei, welche eine politische Dimension kultureller Aktivitäten vermutete. Es gab Urteile, die eine Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Pflicht, die Zusammensetzung des

---

<sup>42</sup> Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1876, in: *Entscheidungen des Königlichen Preussischen Oberverwaltungsgerichts*, 1 (1877), S. 347–360.

<sup>43</sup> Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Oktober 1884, in: *Entscheidungen des Königlichen Preussischen Oberverwaltungsgerichts*, 11 (1885), S. 387.

<sup>44</sup> Vgl. Anm. 13.

<sup>45</sup> W. Szwarc, *Prawo do języka polskiego w orzecznictwie pruskiego Wyższego Trybunału Administracyjnego w Berlinie (1875–1914)*, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne*, 39, 2 (1987), S. 90–92.

Vorstandes offenzulegen, verweigerten. Dies geschah im Falle des Musikvereins „Koło śpiewackie“ (Singkreis) von Wongrowitz. Die zuständigen Organe forderten mehrfach ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder, aber der Verein lehnte das ab, obwohl der Vorsitzende mit Ordnungsstrafen belegt wurde. In seiner Beschwerde an den Landrat argumentierte der Vorsitzende, der Verein betreibe keine Politik, er sei schon seit 18 Jahren aktiv und ein solcher Vorwurf sei noch nie gegen ihn erhoben worden. Ja, die Mitglieder singen auf Polnisch, das verstehe sich doch von selbst, weil alle „dem polnischen Teile der Bevölkerung angehörten“. In der höheren Verwaltungsinstanz wurde die Verfügung der Polizei aufrechterhalten, und der Regierungspräsident fügte sogar Presseberichte über den Einfluss der Organisation „Sokół“ (Falke) auf derartige Gesangsvereine bei. Auch wurde festgestellt, man solle sich nicht vom lokalen Charakter des Vereins täuschen lassen, weil es große Verbände seien, welche lokale Organisationen gründen, „um gründlichere politische Kleinarbeit zu verrichten, die Gesamtheit straffer zu organisieren und durch Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zu versuchen, dass die polizeiliche Aufsicht wegfallt“. Die Sache ging bis nach Berlin. In seinem Entscheid vom 20. Juni 1911 hob das OVG den Akt des Regierungspräsidenten und die Bestimmungen der Polizeiverwaltung in Wongrowitz (poln. Wągrowiec) auf, weil die örtliche Polizei, die die dortigen Verhältnisse am besten kannte, nicht beweisen konnte, dass der Gesangsverein politische Aktivitäten unternahm. In Frage gestellt wurde auch die Argumentation der Polizei, der Verein habe politischen Charakter, denn sein Vorsitzender gehöre dem polnischen Vorstand für politische und kommunale Wahlen an; außerdem habe sie sich von der Tatsache beeinflussen lassen, dass ein anderer Verein, in Labischin (poln. Łabiszyn), als politisch anerkannt worden war. Die Ausführungen des Gerichts sind außerordentlich interessant und bieten einen guten Querschnitt, denn das OVG berief sich hierbei auch auf seine früheren Entscheide aus dem Jahre 1900, was von einer Stabilität der Rechtsprechung in Fragen des Vereinsrechts zeugt<sup>46</sup>. Aber in dem recht kontroversen Urteil des OVG vom 6. Januar 1903, in welchem es an die durch den Schülerstreik in Wreschen (poln. Września, die sog. „Wreschner Schulkrawalle“) ausgelösten Unruhen

---

<sup>46</sup> GStA PK, XVI, HA Posen, Rep. 30 *Regierung zu Bromberg*, Sign. 838 (*Rechtsprechung zum Reichsvereinsgesetz*), S. 531–536. Entscheidung des OVG vom 20. Juni 1911 (I A 12.10).

und die in Gnesen stattfindenden Strafprozesse anknüpfte, erkannte das Gericht wie folgt:

[...] Besondere gesetzliche Maßnahmen zum Schutze des bedrohten Deutschtums erwiesen sich als notwendig, und weite Kreise der polnischen Bevölkerung befanden sich in einer Erregung, die in Gegenden mit gemischter polnischer und deutscher Einwohnerschaft gewaltsame Zusammenstöße befürchten ließ. Dass die Polizeibehörden, denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit obliegt, in solchen Landesteilen, wo infolge irgendwelcher Gegensätze in der Bevölkerung eine Spannung besteht, bei der Beurteilung der Gefährlichkeit öffentlicher Aufzüge auf diesen außergewöhnlichen Umstand Rücksicht zu nehmen haben, folgt aus dem Grundsatz, dass die jeweiligen örtlichen und zeitlichen Verhältnisse zur Prüfung, ob eine gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung zu einer Veranstaltung zu erteilen oder zu versagen sei, zu Grunde gelegt werden müssen<sup>47</sup>.

In weiterer Perspektive muss die schützende Rolle des OVG gewürdigt werden, die sich übrigens nicht nur für die polnische Minderheit, sondern auch für die gesamte Bevölkerung Preußens als überaus wichtig erwies, was die berühmte Angelegenheit der sogenannten Weber-Urteile über Gerhart Hauptmanns Stück *Die Weber* beweist<sup>48</sup>. Zweifellos kann die Aktivität der Verwaltungsgerichte als ein Gegengewicht gegen „die Willkür der Verwaltung, nicht gegen eine Verfügung des Gesetzgebers“ anerkannt werden<sup>49</sup>. Auf jeden Fall verfolgten die zentralen Behörden und Organe der „polnischen“ Provinzen aufmerksam die Rechtsprechung des OVG, indem sie sich u.a. die Abschriften interessanter Urteile zuschickten.

---

<sup>47</sup> Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Januar 1903, in: *Preussisches Verwaltungsblatt. Wochenschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in Preußen*, 25 (1903), S. 45 und auch in: *Die Rechtsprechung des Königlichen Preussischen Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung*, hg v. B. von Kamptz et al., 3. Ergänzungsband (1906), S. 543.

<sup>48</sup> M. Pagenkopf, *Das Preussische OVG und Hauptmanns „Weber“*. Ein Nachtrag zum 125. Geburtstag von Gerhart Hauptmann, (1988), passim.

<sup>49</sup> U. Scheuner, *Die rechtliche Tragweite der Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts*, in: *Festschrift für Ernst Rudolf Huber zum 70. Geburtstag am 8. Juni 1973*, hg v. E. Forsthoff et al., (1973), S. 159.

## 5. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Effektivität rechtlicher Schutzmechanismen ergab sich jedoch immer aus einer grundlegenden Sache: dem Rechtsbewusstsein der Interessierten. Man musste einen „geschickten Rechtsanwalt“ finden<sup>50</sup>, der es wagen würde, bei der Anfechtung einer Verfügung bis nach Berlin zu gehen. In Strafsachen entschied man sich in vielen Fällen für Berufung und Revision, aber in der Regel hielten die Gerichte höherer Instanz die Schuldsprüche aufrecht (oder verurteilten auch, wenn der Staatsanwalt Berufung einlegte). Die aufklärende Rolle der polnischen Presse kann in dieser Hinsicht gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Der preußische Rechtsstaat war ein Staat mit prozeduralem Recht. Wie Rechtswissenschaftler Andrzej Dziadzio unterstreicht, fand hier „eine Bindung des Staatsapparates nicht so sehr durch die subjektiven Rechte der Bürger als vielmehr durch das gegenständliche Recht statt, das die Grenzen seines Wirkens festlegte“<sup>51</sup>. Aber kann die positivistische Einstellung zu exakten und klaren Prozessregeln und ihrer Unantastbarkeit wirklich die materiellen Werte des Rechtsstaates ersetzen, wie sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Johann Christoph von Aretin<sup>52</sup>, Carl von Rotteck<sup>53</sup>, Carl von Welcker<sup>54</sup> oder Robert von Mohl<sup>55</sup> gepriesen wurden?

Und so schwebte das Schicksal der polnischen und anderer ethnischer Minderheiten im preußischen Staat zwischen dieser materiellen und prozeduralen Dimension. Ihr Schicksal war einerseits determiniert durch die starke Unifizierungspolitik der deutschen Behörden, andererseits aber

---

<sup>50</sup> Notiz in der Zeitschrift *Polak*, 8 (August 1900), S. 126.

<sup>51</sup> A. Dziadzio, *Ochrona konstytucyjności prawa w Europie XIX wieku*, in: *Studia z dziejów państwa i prawa polskiego*, 11 (2008), S. 175.

<sup>52</sup> J.-Ch. Aretin, *Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie*, 1 (1824).

<sup>53</sup> C. von Rotteck, *Demokratisches Prinzip*, in: *Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Wissenschaften*, hg v. C. von Rotteck, C. von Welcker, (1837), S. 252–253; idem, *Constitution; Constitutionen, constitutionelles Prinzip und System*, in: *Staats-Lexikon*, 3 (1836), S. 761–794.

<sup>54</sup> C. von Welcker, *Staatsverfassung*, in: *Staats-Lexikon*, 15 (1843), S. 21–82.

<sup>55</sup> R. von Mohl, *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, (1855); idem, *Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates*, 1 (1844).

begannen moderne Institutionen, die über die Rechtsstaatlichkeit wachten, ihre Aufgaben zu erfüllen. Welche Richtung würde die Oberhand gewinnen? Die Beantwortung dieser Frage ist weitere Forschungen wert<sup>56</sup>.

Übersetzt von  
*Herbert Ulrich*

### MIĘDZY PAŃSTWEM PRAWA A WŁADZĄ ADMINISTRACJI

SYTUACJA PRAWNA LUDNOŚCI POLSKIEJ W PRUSACH W LATACH 1850–1914,  
ZE SZCZEGÓLNYM UWZGLĘDNIENIEM PROWINCJI POZNAŃSKIEJ  
I ZACHODNIOPRUSKIEJ

#### STRESZCZENIE

Niniejszy przyczynek został poświęcony zagadnieniu pozycji prawnej ludności polskiej w Prusach i w Rzeszy (po 1871 roku), w szczególności na terenie prowincji poznańskiej i zachodniopruskiej. Autorka poddaje analizie uregulowania dotyczące Polaków w zakresie praw podstawowych, następnie weryfikuje stosowanie przedmiotowego prawa w praktyce administracyjnej. Odnosi się także do mechanizmów ochrony prawnej, jakie stworzyło prusko-niemieckie państwo prawa.

### ZWISCHEN RECHTSSTAAT UND VERWALTUNGSGEWALT

ZUR RECHTLICHEN LAGE DER POLNISCHEN BEVÖLKERUNG  
IN PREUßEN 1850–1914 MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER PROVINZEN  
POSEN UND WESTPREUßEN

#### ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag bezieht sich auf die Frage der Rechtsstellung der polnischen Bevölkerung in Preußen und im Deutschen Reich (nach 1871) unter besonderer Berücksichtigung der Provinzen Posen und Westpreußen. Die Verfasserin untersucht die gesetzlichen Bestimmungen über die Polen im Bereich der Grundrechte und überprüft dann die Anwendung des Gesetzes in der Verwaltungspraxis. Schließlich bezieht sie sich auf die Rechtsschutzmechanismen des preußisch-deutschen Rechtsstaates.

---

<sup>56</sup> Der eingereichte Beitrag kündigt eine breitere Studie zur Frage des preußisch-deutschen Rechtsstaats und zur rechtlichen Lage der Polen in Posen und Westpreußen an, die 2019 in der Form einer separaten Monographie erscheinen soll.

BETWEEN THE STATE OF LAW AND THE AUTHORITY  
OF THE ADMINISTRATION

THE LEGAL SITUATION OF THE POLISH POPULATION IN PRUSSIA  
IN THE YEARS 1850–1914 WITH PARTICULAR EMPHASIS ON THE PROVINCES  
OF POZNAŃ AND WEST PRUSSIA

SUMMARY

This contribution addresses the question of the legal situation of the Polish population in Prussia and in the Reich (after 1871), particularly in the Province of Poznań and West Prussia. The author analyzes the regulations concerning Poles and their fundamental rights; next, she verifies the application of the law in the administrative practice. She also refers to mechanisms of the legal protection created by the Prussian-German state of law.

Translated by  
Agnieszka Chabros

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- XIX wiek; pruskie państwo prawa; ludność polska; prawa podmiotowe; sądownictwo administracyjne
- 19. Jahrhundert; preußischer Rechtsstaat; polnische Bevölkerung; Grundrechte; Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 19<sup>th</sup> century; Prussian state under the rule of law; Polish population; fundamental rights; administrative judiciary

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ŹRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

Archiwum Państwowe w Poznaniu, *Oberpräsidium Polizei*, Nr. 2864: *Präsidium der Polizei an den Oberpräsidenten* (21. Januar 1862).

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

- I HA Rep. 84a *Justizministerium*, 9: *Strafrecht*, 3.2.3. *Presse und Agitation*, Sign. 50475;
- III. HA *Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten*, I, Sign. 8791 (*Die Pflichten der Beamten in den Provinzen Posen und Westpreußen*) und Sign. 8792 (*Verdeutschung polnischer Ortsnamen und die Schreibweise polnischer Familiennamen*);
- XVI HA Posen, Rep. 30 *Regierung zu Bromberg*, Sign. 628 (*Politische Polizei*), Sign. 693 (*Erneuerte Bestrebungen für die polnische Nationalität*), Sign. 696 (*Agitation des Polentums*), Sign. 838 (*Rechtsprechung zum Reichsvereinsgesetz*).

ŹRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

Czasopisma / Zeitschriften / periodical publication

- *Der Gesellige. Graudenzer Wochenblatt und Anzeiger*, 247 (21. Oktober 1903).

- *Dziennik Poznański*, 113 (12. Mai 1861).
- *Polak*, 8 (August 1900).
- *Preußische Jahresbücher*, 130 (November 1907) und 131 (Januar 1908).

#### Konstytucje / Verfassungen / constitutions

- *Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850*, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten*, 13 (1850), S. 17–35.
- *Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871*, in: *Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes*, 4 (1871), S. 63–85.

#### Ustawy i inne akty prawne / Gesetze und andere Rechtsakte / Laws and other legal acts

- *Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851*, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten*, 10 (1851), S. 101–178.
- *Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867*, in: *Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes*, 16 (1867), S. 55–58.
- *Gesetz betreffend Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869*, in: *Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes*, 28 (1869).
- *Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869*, in: *Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes*, 26 (1869), S. 245–282.
- *Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871*, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 42 (1871), S. 347–358.
- *Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874*, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 16 (1874), S. 65–72.
- *Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875*, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten*, 25 (1875), S. 335–366.
- *Gesetz betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875*, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten*, 27 (1875), S. 375–392.
- *Gesetz betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875*, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten*, 23 (1876), S. 297–344.
- *Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877*, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 4 (1877), S. 41–76.
- *Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 8 (1877), S. 253–346.
- *Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 2. August 1880*, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten*, 29 (1880), S. 327–348.
- *Gesetz betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben vom 22. März 1881*, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten*, 11 (1881), S. 176–177.
- *Bekanntmachung betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883*, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 15 (1883), S. 177–240.
- *Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883*, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten*, 25 (1883), S. 237–392.
- *Gesetz betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen West-*

- preußen und Posen vom 26. April 1886*, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten*, 14 (1886), S. 131–134.
- *Allgemeine Verfügung der Minister der Justiz und des Innern vom 11. März 1898 betreffend die Eintragung fremdsprachlicher Namen in die Landesregister*, in: *Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten*, 4 (1898), S. 58–59.
  - *Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10. August 1904*, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten*, 29 (1904), S. 227–234.
  - *Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 20. März 1908*, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten*, 7 (1908), S. 29–34.
  - *Vereinsgesetz vom 19. April 1908*, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 18 (1908), S. 151–157.
- Wyroki / Urteile / sentences
- *Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1876*, in: *Entscheidungen des Königlichen Preußischen Oberverwaltungsgerichts*, 1 (1877), S. 347–360.
  - *Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Oktober 1884*, in: *Entscheidungen des Königlichen Preußischen Oberverwaltungsgerichts*, 11 (1885), S. 387.
  - *Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Januar 1903*, in: *Preußisches Verwaltungsblatt. Wochenschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in Preußen*, 25 (1903), S. 45 und auch in: *Die Rechtsprechung des Königlichen Preußischen Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung*, hg v. B. von Kamptz et al., 3. Ergänzungsband (1906), S. 543.

## LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Aretin J.-Ch., *Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie*, 1 (1824).
- Balzer B., *Die preußische Polenpolitik 1894–1908 und die Haltung der deutschen konservativen und liberalen Parteien*, (1990).
- Banach J., *Niemiecka polityka narodowościowa w Prusach Zachodnie j w latach 1900–1914 w świetle prasy pomorskiej*, (1993).
- Bräutigam H., *Ein Jahrhundert Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin*, in: *Berliner Forum*, 8 (1975).
- Buzek J., *Historia polityki narodowościowej rządu pruskiego wobec Polaków od traktatów wiedeńskich do ustaw wyjątkowych z r. 1908*, (1909).
- Dziazio A., *Ochrona konstytucyjności prawa w Europie XIX wieku*, in: *Studia z dziejów państwa i prawa polskiego*, 11 (2008), S. 169–183.
- Grzybowski K., *Historia państwa i prawa Polski*, 4: *Od uwłaszczenia do odrodzenia Polski*, bearb. J. Bardach et al., (1982).
- Gzella G., *Przed wysokim sądem. Procesy prasowe polskich redaktorów czasopism dla chłopów w zaborze pruskim*, (2004).
- Huber E. R., *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, 4: *Struktur und Krisen des Kaiserreiches*, (1994).
- Huber E. R., *Grundrechte im Bismarckschen Reichssystem*, in: *Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag*, hg v. H. Ehmke et al., (1973), S. 163–181.
- Jakóbczyk W., *Polska Komisja Osadnicza 1886–1919*, (1976).

- Jellinek G., *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, (1892).
- Kotulla M., *Die konstitutionellen Grundrechte in der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts bis 1918*, in: *Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie*, hg v. H. Monhaupt, D. Simon, 2: *Rechtsprechung. Materialien und Studien*, *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*, 7 (1993), S. 331–368.
- Kutrzeba S., *Historia ustroju Polski w zarysie*, 4, 1, 2: *Po rozbiorach*, (1920).
- Mohl R. von, *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, (1855).
- Mohl R. von, *Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates*, 1 (1844).
- Nowatius N. H. P., *Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen durch die Kreisordnung von 1872 unter besonderer Berücksichtigung der Verdienste von Eduard Lasker*, (2000).
- Oestreich G., *Die Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Eine historische Einführung*, in: *Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte*, hg. v. K. A. Bettermann et al., 1, 1 (1966), S. 1–123.
- Pagenkopf M., *Das Preußische OVG und Hauptmanns „Weber“. Ein Nachtrag zum 125. Geburtstag von Gerhart Hauptmann*, (1988).
- Rotteck C. von, *Constitution; Constitutionen, constitutionelles Prinzip und System*, in: *Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Wissenschaften*, hg v. C. von Rotteck, C. von Welcker, 3 (1836), S. 761–794.
- Rotteck C. von, *Demokratisches Prinzip*, in: *Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Wissenschaften*, hg v. C. von Rotteck, C. von Welcker, (1837), S. 252–253.
- Scheuner U., *Die rechtliche Tragweite der Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts*, in: *Festschrift für Ernst Rudolf Huber zum 70. Geburtstag am 8. Juni 1973*, hg v. E. Forsthooff et al., (1973), S. 139–165.
- Stienen D. B., „*Deutsche, kauft deutsches Bauernland!*“ Über die Anwerbung von Kolonisten und die damit verbundenen administrativen Hemmnisse in der preußischen Siedlungspolitik (1886–1914), in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, 27, 1 (2017), S. 63–90.
- Szwarc W., *Prawo do języka polskiego w orzecznictwie pruskiego Wyższego Trybunału Administracyjnego w Berlinie (1875–1914)*, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 39, 2 (1987), S. 83–102.
- Tarnowska A., *Pruskie sądy administracyjne gwarantem praw podmiotowych? Organizacja sądów i praktyka orzecznicza Najwyższego Sądu Administracyjnego (OVG) a prawa polskiej mniejszości narodowej (1875–1914)*, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne*, 67, 2 (2015), S. 61–85.
- Volkman E.-H., *Die Polenpolitik des Kaiserreiches. Prolog zum Zeitalter der Weltkriege*, (2016).
- Wehler H. U., *Polenpolitik im Deutschen Kaiserreich*, in: *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte*, hg v. E. W. Böckenförde, (1972), S. 116–122.
- Welcker C. von, *Staatsverfassung*, in: *Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Wissenschaften*, hg v. C. von Rotteck, C. von Welcker, 15 (1843), S. 21–82.
- Wichardt H.-J., *Die Rechtsprechung des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts zur Vereins- und Versammlungsfreiheit in der Zeit von 1875 bis 1914. Ein Beitrag zur Entwicklung des materiellen Rechtsstaats in Deutschland*, (1976).